

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Petra Bläss, Dr. Barbara Höll
und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/3089 —

Lage der Frauen in den neuen Bundesländern

Allgemeine Vorbemerkungen

Bereits Ende 1990 stellte der EG-Ausschuß für die Rechte der Frau in seinem „Bericht über den Binnenmarkt 1992 und seine Auswirkungen für die Frauen in der EG“ fest:

„Wenn Gleichstellung nicht bis Ende 1992 verwirklicht sein wird, werden vor allem die Frauen in den ärmeren Regionen der EG stärker unter den Auswirkungen des Binnenmarktes leiden/davon betroffen sein.“ Und das bedeutet selbstverständlich, daß es auch dann die Frauen in den neuen Bundesländern sein werden, die es ein weiteres Mal treffen wird.

Zwei Jahre sind seitdem vergangen, ohne daß substantielle Veränderungen eingeleitet wurden, um die negativen Auswirkungen für Frauen abzuwenden. Im Gegenteil. In den letzten Monaten wird immer deutlicher, daß vor allem Frauen – und hier besonders die aus den neuen Bundesländern – diejenigen sind, auf deren Rücken die ökonomischen Probleme der marktwirtschaftlichen Umstrukturierung und deren soziale Folgeprozesse ausgetragen werden.

Zurück an Heim und Herd – das ist inzwischen eine alternativlose Aussicht für viele Frauen, für die in der DDR die eigene Berufstätigkeit und damit die ökonomische Unabhängigkeit zu einer Selbstverständlichkeit geworden war. Auch wenn die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und unbezahlter, von Frauen geleisteter Arbeit aufgrund der auch in der DDR praktizierten geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung für Frauen eine Vielfachbelastung bedeutete, sind die meisten Frauen heute weder bereit noch ökonomisch in der Lage, auf die eigene Berufstätigkeit zu verzichten. Trotzdem sehen sie sich jetzt massiv mit diesem Problem konfrontiert.

Die soziale Infrastruktur, die in der DDR als wesentliche Voraussetzung für die Berufstätigkeit von Frauen umfangreich ausgestaltet war, wird mehr und mehr ab-

gebaut. Das betrifft in besonderem Maße Kinderbetreuungseinrichtungen aller Art, ohne die Erziehende weder einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachgehen noch an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können.

Die monatlichen Arbeitsmarktberichte der Bundesanstalt für Arbeit zeigen eine sich deutlich verschärfende Tendenz zur Herausdrängung der Frauen aus der Erwerbstätigkeit. Schon stellen Frauen mit rund 60 Prozent einen überproportionalen Anteil an den Arbeitslosen in den neuen Bundesländern, während ihr Anteil an den wiedervermittelten Erwerbslosen weit unter dem Durchschnitt liegt, obwohl Frauen in viel höherem Maße an Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen als Männer. Angesichts der fehlenden Konzepte für die bereits in Gang befindlichen rasanten Umstrukturierungsprozesse ist es gegenwärtig nicht abzusehen, daß durch Umschulung und Fortbildung die Möglichkeiten einer Vermittlung wirklich erhöht werden.

Ersetzt werden soll die fehlende soziale Infrastruktur durch Wiedereinstiegsprogramme für Frauen nach der Familienphase, ohne zu berücksichtigen, daß die Frauen in den neuen Bundesländern gar nicht wegen der Kindererziehung freiwillig aus dem Berufsleben ausgestiegen, sondern Opfer der Verdrängungsmechanismen der kapitalistischen Marktwirtschaft geworden sind. Die angebotenen Fort- und Weiterbildungsprogramme, für Westmütter konzipiert, sind der Situation im Osten in keiner Weise angemessen. Sie berücksichtigen weder das vorhandene hohe Qualifikationsniveau der Frauen in den neuen Bundesländern noch die für sie bestehende ökonomische Notwendigkeit, schnell und nicht erst in zwei Jahren wieder einen Arbeitsplatz zu finden.

Die auch offiziell immer öfter geäußerte Meinung, daß die in der DDR geförderte hohe Erwerbsquote von Frauen nach der Umstrukturierung nicht mehr gehal-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Frauen und Jugend vom 3. Februar 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ten werden könnte, zeigt deutlich das angestrebte Ziel: die in den alten Bundesländern übliche strukturelle Diskriminierung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts auch in den neuen Bundesländern durchzusetzen. Das beginnt bei der geringer gewordenen Zahl von Ausbildungsplätzen für weibliche Auszubildende, setzt sich fort im rapide gesunkenen Anteil weiblicher Studierender und kulminiert in der unverhältnismäßig hohen Anzahl erwerbsloser Frauen.

Mittels systematischer Diskriminierung werden die Frauen aus dem Erwerbsleben ausgeschlossen. Im Ergebnis der gegenwärtigen Entwicklung besteht die Gefahr, daß viele erwerbslose Frauen die Schuld für ihre Arbeitslosigkeit bei sich selbst suchen und sich resigniert in den Haushalt zurückziehen werden.

Dies alles läuft dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 2 GG zuwider."

Vorbemerkung

1. Die Situation der Frauen in den neuen Bundesländern ist vor allem durch den wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß von der sozialistischen Planwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft geprägt. Dieser Prozeß ist mit einem notwendigen Arbeitsplatzabbau verbunden, der seine Ursachen in der zerrütteten und veralteten Wirtschaft der ehemaligen DDR hat, die zudem noch eine hohe verdeckte Arbeitslosigkeit aufwies. Die verdeckte Arbeitslosigkeit wurde im Verlauf der Umstrukturierung zu einer offenen Arbeitslosigkeit. Hiervon waren Frauen ohne Zweifel in besonderem Maße betroffen. Dies hat verschiedene Ursachen:

- Frauen sind häufig in Wirtschaftsbereichen tätig, die in besonderem Maße vom Arbeitsplatzabbau betroffen sind, wie z. B. Textil- und Bekleidungsindustrie, Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Chemie- und Leichtindustrie und die Landwirtschaft.
- Frauen sind auf weniger qualifizierten Arbeitsplätzen beschäftigt, die in einer marktwirtschaftlichen Wettbewerbssituation einem erhöhten Rationalisierungsdruck ausgesetzt sind. Hinzu kommt, daß Frauen, die einmal arbeitslos geworden sind, es schwerer als Männer haben, wieder einen Arbeitsplatz zu bekommen. Es muß auch davon ausgegangen werden, daß für eine Übergangszeit noch mehr unrentable Arbeitsplätze wegfallen werden, als neue, wettbewerbsfähige entstehen.

2. Diese Entwicklungen sind für viele Frauen in den neuen Bundesländern deshalb schwer zu verarbeiten, da für sie generell die Erwerbstätigkeit einen hohen Stellenwert hat. Dies galt für die Vergangenheit und dies gilt gegenwärtig. Für diese Frauen ist Erwerbstätigkeit selbstverständlich und unverzichtbar. Schon aus wirtschaftlichen Gründen sehen die meisten Frauen eine Notwendigkeit, zum Familieneinkommen beizutragen. Zwei Drittel der Frauen würden jedoch auch dann erwerbstätig werden, wenn sie das Geld nicht benötigen. Fast alle Frauen finden es gut, wenn beide Partner berufstätig sind.

Die Politik der Bundesregierung geht davon aus, daß das Interesse der Frauen an einem kontinuier-

lichen Berufsverlauf groß ist. Insoweit sind die sozialen Überbrückungsmaßnahmen der Bundesregierung von besonderer Bedeutung. In einem bisher nicht gekannten Ausmaß wurden für die neuen Bundesländer Aufwendungen für die aktive Arbeitsmarktpolitik gemacht. Für das Haushaltsjahr 1992 standen mit 36 Mrd. DM Gelder in doppelter Höhe wie für die alten Länder zur Verfügung. Davon flossen allein 11 Mrd. DM in die Förderung der beruflichen Bildung. Von den angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen haben Frauen in besonderer Weise Gebrauch gemacht. Ihr Anteil beträgt gegenwärtig über 60 %, allein 1991 hat eine halbe Million Frauen an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen teilgenommen. Die Weiterbildungsbereitschaft von Frauen in den neuen Bundesländern ist hoch. Dies wird ihnen auf mittlere und längere Sicht angesichts des steigenden Bedarfs an Fachkräften zugute kommen. Insbesondere der stark expandierende Dienstleistungssektor bietet für Frauen gute Beschäftigungsmöglichkeiten.

Der Anteil der Frauen an AB-Maßnahmen liegt gegenwärtig bei 44,6 %. Die Bundesregierung geht davon aus, daß dieser Anteil gesteigert werden kann. Nach dem inzwischen geänderten Arbeitsförderungsgesetz sollen Frauen an allen Maßnahmen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen beteiligt werden.

3. Immer mehr Frauen sehen in einer eigenen Existenzgründung eine erfolgversprechende Alternative zu einer abhängigen Beschäftigung. Die Bundesregierung unterstützt Existenzgründungen mit umfangreichen Fördermaßnahmen (Eigenkapitalhilfe-Programm, ERP-Existenzgründungsprogramme, Ansparszuschüsse und Beratungsförderung). Zur Stärkung der Gründungsbereitschaft sind zudem die Programme in den neuen Bundesländern für eine Übergangszeit mit besonderen Förderkonditionen ausgestattet. Die Bundesregierung geht davon aus, daß etwa 40 % von 300 000 Existenzgründungen von Frauen vorgenommen worden sind. Dieser Anteil übertrifft den in den alten Bundesländern, der etwa bei 33 % liegt.

In der Phase des wirtschaftlichen Umbruchs ist es besonders wichtig, daß bei allgemeinen Fördermaßnahmen spezifische Frauenanliegen durch Akzentsetzungen berücksichtigt werden: So gehört zu den Fördervoraussetzungen im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auch die Verbesserung der Erwerbstätigenstruktur, insbesondere auch das Arbeitsplatzangebot für Frauen. Die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe ist nach der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung Sache der Länder. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder die Möglichkeiten des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von Arbeitsplätzen für Frauen ausschöpfen.

4. Frauen sind aufgrund der geänderten Lebensbedingungen in besonderer Weise auf Beratung und Information angewiesen. Deshalb kommt dem Beratungsangebot eine besondere Bedeutung zu. Das

Bundesministerium für Frauen und Jugend hat beispielsweise in den neuen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen jeweils eine Modellberatungsstelle „Information und Beratung von Frauen in den neuen Bundesländern zu den geänderten Lebens- und Arbeitsbedingungen“ eingerichtet. In Berlin wurde ein bereits vorhandenes Beratungsangebot auf den Ostteil der Stadt ausgedehnt. Die Informations- und Beratungsstellen arbeiten dabei mit örtlichen Institutionen und Einrichtungen wie Arbeitsämtern, Weiterbildungsträgern, Kammern und kommunalen Gleichstellungsbeauftragten eng zusammen, um sicherzustellen, daß beim Aufbau regionaler Infrastrukturen auch frauenspezifische Belange angemessen berücksichtigt werden. Die Beratungsstellen ermöglichen auch ein dezentrales Beratungs- und Informationsangebot in städtischen und ländlichen Regionen. Diese Maßnahmen werden eindrucksvoll von den einzelnen Landesregierungen in den neuen Bundesländern ergänzt. Zusammen hat sich hier ein dichtes Netz an Informations- und Beratungsstellen etabliert, das eine wirkungsvolle Hilfe für Frauen darstellt.

5. Die Bundesregierung hält es für notwendig, daß in den neuen Bundesländern ein hohes quantitatives Niveau an Betreuungs- und Kindergarteneinrichtungen erhalten bleibt. Dazu hat vor allem auch die finanzielle Unterstützung durch den Bund in Höhe von 1 Mrd. DM nach der Wiedervereinigung beigetragen. Allerdings ist es notwendig, daß nach der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung die Länder und Gemeinden für ein ausreichendes Platzangebot sorgen. In den neuen Bundesländern ist das Angebot mit 95 % für die drei- bis sechsjährigen Kinder insgesamt immer noch flächendeckend. Allerdings ist es auch nicht überraschend, daß sich das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage dieser Einrichtungen in einer freien Gesellschaft wandelt. Insbesondere tragen dazu die Verbesserungen beim Erziehungsurlaub sowie beim Erziehungsgeld bei.
6. Die Menschen in den neuen Bundesländern bewerten den Übergang von einer kommunistischen Zwangsgesellschaft in die freiheitliche, soziale Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland insgesamt positiv. Dies schließt nicht aus, daß es in der Phase des Überganges zu Problemen und Schwierigkeiten kommt, die in gemeinsamer Verantwortung von Politik, Wirtschaft und gesellschaftlichen Kräften behoben werden müssen.

A. Berufliche Chancen für Frauen – Antidiskriminierungspolitik

1. *Berufliche Bildung und Beschäftigungschancen von Frauen*

- 1.1 Wie hoch war bzw. ist der Anteil der Frauen und Mädchen an der Gesamtzahl der Auszubildenden in den Jahren 1989, 1990, 1991 und 1992 (jeweils per 1. Oktober) aufgeschlüsselt nach Berufsgruppen, und ab 1990 zusätzlich nach Ländern?

Der Anteil der weiblichen Auszubildenden an der Gesamtzahl der Auszubildenden im Gebiet der neuen Länder betrug 1989 40,6 %, 1990 38,1 % und 1991 37,4 % (vorläufige Zahl). Für 1992 liegen die Zahlen noch nicht vor.

Eine Übersicht über den Anteil der weiblichen Auszubildenden an neuen Verträgen nach Ausbildungsbereichen in der DDR für 1989 enthält der Berufsbildungsbericht 1991, Drucksache 12/348, Übersicht 25. Hinsichtlich der Aufschlüsselung nach Ländern und Berufsgruppen für das Jahr 1990 wird auf die Grund- und Strukturdaten des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft (Ausgabe 1991/1992 S. 106) verwiesen.

- 1.2 Wie viele (absolut und relativ) Ausbildungsstellen suchende Frauen und Mädchen haben 1990, 1991 und 1992 eine Ausbildungsstelle erhalten (wie viele davon in den alten Bundesländern), und was ist mit dem „Rest“ geschehen?

Nach der Berufsberatungsstatistik hatten sich 1992 72 276 weibliche Ausbildungsplatzbewerber beim Arbeitsamt gemeldet (1991: 73 862). Zum Ende des Berichtsjahres 1992 standen den 649 (1991: 1 359) unvermittelten weiblichen und den 570 (1991: 1 062) unvermittelten männlichen Ausbildungsplatzbewerbern insgesamt noch 3 232 (1991: 5 811) unbesetzte Berufsausbildungsstellen gegenüber.

Hinsichtlich der Wanderung von Ausbildungsplatzsuchenden in die alten Bundesländer hat eine Erhebung des Bundesinstituts für Berufsbildung ergeben, daß rund 19 000 Jugendliche aus den neuen Ländern 1992 ein Ausbildungsverhältnis in den alten Ländern begonnen haben. Ein Vergleich mit den Vorjahresergebnissen zeigt, daß die Zahl von Jugendlichen, die einen neuen Ausbildungsplatz in den alten Ländern angenommen haben, 1992 um rund 3 000 zurückgegangen sein dürfte.

- 1.3 Wie sieht die Versorgung von Lehrstellenbewerberinnen im Vergleich zu den Lehrstellenbewerbern in den Jahren 1990 bis 1992 aus, aufgeschlüsselt nach Ländern und Ausbildungsarten (betrieblich, außerbetrieblich, überbetrieblich, vollzeitschulisch)?

In den Ausbildungsjahren 1990/91 und 1991/92 ist es durch gemeinsame Anstrengungen des Bundes, der Länder und aller an der Berufsausbildung Beteiligten gelungen, praktisch allen Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchten, eine Ausbildungsstelle zu vermitteln.

Ende September 1992 waren bei den Arbeitsämtern nur noch 1 219 nicht vermittelte Ausbildungsplatzbewerber gemeldet (570 männliche und 649 weibliche Bewerber); dem standen noch 3 232 unbesetzte betriebliche Ausbildungsstellen gegenüber. Die meisten Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz hatten zu diesem Zeitpunkt bereits ein Ausbildungsplatzangebot der Berufsberatung vorliegen.

Aus der Statistik über die Arbeit der Berufsberatung ergeben sich über den Beratungsverlauf und den Abschluß der Beratungsfälle die folgenden zusätzlichen Daten; bei der Bewertung dieser Angaben ist zu berücksichtigen, daß unter den beratenen Bewerbern und Bewerberinnen auch viele Jugendliche sind, die ihre Absicht, im Jahr der Beratung eine betriebliche Berufsausbildung aufzunehmen, wieder aufgegeben haben, z. B. weil sie ihren Wehr- oder Zivildienst antreten oder ein Freiwilliges Soziales Jahr machen. Andere Bewerber und Bewerberinnen wollten ursprünglich den Betrieb wechseln, haben sich aber für einen Verbleib im bisherigen Ausbildungsverhältnis entschieden.

1992 konnten 41 757 (1991: 37 809) männliche und 36 739 (1991: 34 743) weibliche Bewerber in eine betriebliche Berufsausbildungsstelle vermittelt werden.

2 687 (1991: 1 932) männliche und 1 555 (1991: 1 196) weibliche Bewerber begannen eine Berufsausbildung nach § 40 c Abs. 2 AFG (Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Auszubildenden) sowie 5 672 (1991: 17 060) männliche und 10 330 (1991: 17 847) weibliche Bewerber eine Berufsausbildung gemäß § 40 c Abs. 4 AFG (außerbetriebliche Ausbildung für unvermittelte Ausbildungsplatzbewerber) in den neuen Bundesländern. Weiterhin haben 1 600 (1991: 2 462) männliche und 1 094 (1991: 1 732) weibliche Jugendliche eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aufgenommen. Näheres siehe nachstehende Tabelle.

Über die regionale Ausbildungssituation in den neuen Ländern gibt der Berufsbildungsbericht 1992 (S. 201) einen Überblick.

Bundesanstalt für Arbeit
– Statistik –
– IIb3 – 4231/4233 –

Anlage zu Antwort A 1.3

Tabelle 6

Bei den Arbeitsämtern gemeldete Bewerber nach Art der Erledigung des Beratungsfalles

Berichtsjahr 1991/92
Region: Bundesgebiet Ost

Art der Erledigung	Bewerber					
	insgesamt		männlich		weiblich	
	absolut 001	% 002	absolut 003	% 004	absolut 005	% 006
Einmündung in betriebliche Berufsausbildungsstelle	78 496	56,7	41 757	63,2	36 739	50,8
Einmündung in Berufsausbildung in überbetrieblicher Einrichtung gemäß § 40 c Abs. 2 AFG	4 242	3,1	2 687	4,1	1 555	2,2
Einmündung in Berufsausbildung in überbetrieblicher Einrichtung gemäß § 40 c Abs. 4 AFG	16 002	11,6	5 672	8,6	10 330	14,3
Einmündung in berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	2 694	1,9	1 600	2,4	1 094	1,5
Schulbesuch	17 871	12,9	5 915	9,0	11 956	16,5
Arbeitsstelle	2 191	1,6	969	1,5	1 222	1,7
Sonstiger Verbleib	15 627	11,3	6 896	10,4	8 731	12,1
Noch nicht vermittelt	1 219	0,9	570	0,9	649	0,9
Insgesamt	138 342	100,0	66 066	100,0	72 276	100,0

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Ergebnisse der Berufsberatungsstatistik, Berichtsjahr 1991/1992.

- 1.4 Wie schätzt die Bundesregierung die Beschäftigungsperspektiven weiblicher Auszubildender im Zeitraum 1990 bis 1992 ein, aufgeschlüsselt nach Berufsgruppen und Ländern?

Aus einer gemeinsamen Stichprobenbefragung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom Winter 1991/92 ergibt sich, daß beim Eintritt in das Erwerbsleben nach Abschluß einer betrieblichen Berufsausbildung (sog. zweite Schwelle) bislang keine erkennbaren Probleme aufgetreten sind. Über die weitere Entwicklung der Arbeitsmarktsituation dieses Personenkreises liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- 1.5 Inwieweit liegen den regionalen Ausbildungsplatzangeboten regionale Bedarfs- oder Arbeitsmarktprognosen und Wirtschaftsförderungskonzepte zugrunde?

Der marktwirtschaftlich strukturierte Ausbildungsstellenmarkt orientiert sich nicht in erster Linie an Bedarfs- und Arbeitsmarktprognosen oder Wirtschaftsförderungskonzepten. Entscheidend sind vielmehr die Personalbedarfs-Planungen der einzelnen Unternehmen, die wesentlich von den Erwartungen und Einschätzungen allgemeiner wirtschaftlicher und spezieller betrieblicher Zukunftschancen mitbestimmt werden. Das sich aus den Einzelangeboten der Betriebe ergebende Gesamtangebot an Ausbildungsplätzen führt erfahrungsgemäß zu einem deutlich geringeren Ungleichgewicht zwischen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem, als dies durch planwirtschaftliche Maßnahmen erreichbar wäre.

Sofern die Wirtschaft ihrer Ausbildungsverpflichtung noch nicht in vollem Umfang entsprechen kann, werden vor allem durch die Länder und die Bundesanstalt für Arbeit zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten angeboten, die sich dann auch an Planungsprognosen und -konzepten der Region orientieren.

Es ist Sache der Regionen (Landkreise, Gemeinden), Wirtschaftsförderungskonzepte zu entwickeln, wenn sie dies für sinnvoll und notwendig halten.

- 1.6 Wie wird 1992 im Vergleich zu 1991 die Schaffung von Ausbildungsplätzen (betrieblich, außerbetrieblich, überbetrieblich) durch die Bundesregierung gefördert, und welche Fördermaßnahmen sind 1992 für die Schaffung von Ausbildungsplätzen für weibliche Auszubildende vorgesehen?

Die Maßnahmen der Bundesregierung im Jahre 1992 dienten dazu, das Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen zu erweitern und die Qualität der Berufsausbildung in den neuen Ländern zu verbessern. Hierzu gehören insbesondere der Aufbau eines Netzes überbetrieblicher Ausbildungsstätten, Maßnahmen zur Qualifizierung des Ausbildungspersonals und der

Innovationstransfer. Überbetriebliche Ausbildungsstätten (ÜAS) werden abhängig von ihrer vorherrschenden Ausbildungs- oder Fortbildungsfunktion vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft oder vom Bundesministerium für Wirtschaft gefördert. Mittelfristig soll in den neuen Ländern ein dem bisherigen Bundesgebiet vergleichbarer Ausbaustand erreicht werden.

Die Informations- und Motivationskampagne für mehr Ausbildungsplätze fördert die Eigeninitiative der Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen, und das Interesse der Unternehmen, mehr Ausbildungsplätze anzubieten. Bei Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern werden außerdem über 100 Ausbildungsberater finanziell gefördert.

Nachdem 1991 durch das Ausbildungsplatzförderungsprogramm – Ost der Bundesregierung (APF-BNBM) rund 30 000 Ausbildungsplätze gefördert wurden, haben 1992 insbesondere die verschiedenen Landesprogramme zur Schaffung von betrieblichen Ausbildungsplätzen beigetragen.

Die Bundesanstalt für Arbeit förderte in den neuen Bundesländern Ausbildungsmaßnahmen in außerbetrieblichen Einrichtungen, soweit das Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen nicht ausreichte. Mädchen wurden dabei vorrangig berücksichtigt.

- 1.7 Wie viele Auszubildende haben nach Abschluß ihrer Ausbildung in den Jahren 1990, 1991 und 1992 eine qualifikationsgemäße Erwerbstätigkeit aufgenommen, wie viele sind arbeitslos geworden, und wie ist der „sonstige Verbleib“ aufgeschlüsselt nach männlich/weiblich, Berufsgruppen und Ländern?

Vergleiche Antwort zu Frage A. 1.4.

- 1.8 In welchem Maße erhielten Hochschulabsolventinnen 1990, 1991 und 1992 im Vergleich zu Hochschulabsolventen nach abgeschlossenem Studium einen Erwerbsarbeitsplatz, der ihrer Qualifikation entspricht?

Repräsentative Aussagen über den Verbleib der Hochschulabsolventen der neuen Bundesländer sind derzeit mangels empirischer Unterlagen nicht möglich.

- 1.9 Wie hoch war/ist der Anteil der Wissenschaftlerinnen, die an der Hochschule berufsmäßig verbleiben, im Verhältnis zu ihren männlichen Kollegen
- in den alten Bundesländern,
 - in den neuen Bundesländern
- in den Jahren 1990 bis 1992?

In den alten wie in den neuen Bundesländern besteht eine geschlechtsspezifische Qualifikationspyramide: Jede Stufe – Studienanfänger, Hochschulprüfungen, Promotion, Habilitation, Berufung – ist mit einem

Rückgang des Frauenanteils verbunden. Dabei ist der Frauenanteil in den neuen Ländern durchgehend günstiger als in den alten.

Übersicht

Frauenanteil (in %) an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland

	WS 1990/91 alte Bundesländer
Hochschulprüfungen	37
Doktorprüfungen	28
Habilitationen	10
wiss. Mitarbeiter	22
Hochschullehrer	6

Für die neuen Bundesländer sind zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine genauen Angaben des Frauenanteils an Prüfungen und wissenschaftlichem Personal möglich.

Für die alten Bundesländer stehen Zahlen zum WS 1991/92 noch nicht vollständig zur Verfügung.

Die amtliche Statistik wird voraussichtlich März/April 1993 veröffentlicht werden.

- 1.10 Welche Angebote von Weiterbildungsinstitutionen gibt es speziell für Frauen, inwieweit beinhalten sie qualifizierende Maßnahmen, und welcher Art sind diese (aufgeschlüsselt nach Ländern)?

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) steht Frauen generell das gesamte Spektrum beruflicher Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen offen.

Allen Frauen stehen daneben Angebote gezielter Informationsveranstaltungen der Arbeitsämter mit genauer Beschreibung der Bildungsinhalte als Vorbereitung auf angestrebte Umschulungen zur Verfügung.

Die Bundesregierung verfügt angesichts der pluralen Weiterbildungslandschaft über keine umfassende Statistik zum Angebot aller Weiterbildungsträger in der Bundesrepublik Deutschland, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Ländern.

Zur Entwicklung von Qualifizierungskonzepten speziell für Weiterbildungsmaßnahmen für Frauen förderte die Bundesregierung verschiedene Projekte, z. B. „Informationstechnische Weiterbildung für Frauen in den neuen Bundesländern – ein Multiplikatorinnen-Projekt“ oder „Einstiegsmodule zur beruflichen Qualifizierung von Frauen aus den neuen Bundesländern“.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung gezielt Untersuchungen und Entwicklungsvorhaben zur Weiterbildung von Frauen in den neuen Bundesländern, die auf eine frauengerechte Ausgestaltung von Weiterbildungsangeboten hinwirken sollen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Empfehlung der Konzentrierten Aktion Weiterbildung (KAW) hinzuweisen.

- 1.11 Wie viele Frauen (aufgeschlüsselt nach Altersgruppen) nahmen 1990, 1991 und 1992 an Weiterbildungsmaßnahmen teil, welche Qualifikation haben sie erworben, und wie viele haben im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes daran teilgenommen (aufgeschlüsselt nach alten und neuen Bundesländern)?

In den alten Bundesländern traten im Jahr 1991 ca. 250 000 Frauen in berufliche Bildungsmaßnahmen ein (42 % aller Eintritte), in den neuen Bundesländern waren es ca. 510 000 (57 %). Im Verlauf des Jahres 1992 betragen die entsprechenden Zahlen 246 000 = 43 % bzw. 550 000 = 62 %.

Wie in den alten Bundesländern spielen Fortbildungen auch in den neuen Bundesländern bei den Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung die größte Rolle. Dabei standen sonstige Maßnahmen zur Feststellung, Erhaltung, Erweiterung und Anpassung der beruflichen Kenntnisse mit 66 % aller Eintritte in Fortbildungen im Vordergrund. Der Anteil der Frauen an diesen Maßnahmen lag bei 64,5 %.

Der Anteil der Frauen an der beruflichen Umschulung lag 1991 in den alten Bundesländern bei knapp 51 % und in den neuen Bundesländern bei 65,4 %.

Bei den Eintritten in betriebliche Einarbeitungen wiesen die Frauen einen niedrigeren Anteil als die Männer auf. Er betrug im Jahr 1992 für die alten und neuen Bundesländer gleichermaßen rd. 36 %.

Eine Aufschlüsselung für zurückliegende Zeiträume sowie nach Altersgruppen ist nicht möglich.

2. Arbeitsmarktsituation von Frauen

- 2.1 Wie viele Frauen in den neuen Bundesländern sind gegenwärtig erwerbstätig, wie viele von ihnen sind
- Alleinstehende,
 - Alleinerziehende,
 - Verheiratete mit Kindern,
 - Verheiratete ohne Kinder?

Nach dem Mikrozensus 1991 betrug die Gesamtzahl der erwerbstätigen Frauen in den neuen Bundesländern im April 1991 3,611 Mio., davon 670 000 (18,6 %) Alleinstehende ohne Kinder, 427 000 (11,8 %) Alleinerziehende, 1,835 Mio. (50,8 %) Verheiratete und ständig Zusammenlebende mit Kindern sowie 679 000 (18,8 %) Verheiratete und ständig Zusammenlebende ohne Kinder. Neuere amtliche Daten in der Gliederung der Frage liegen nicht vor.

- 2.2 Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Anzahl der Arbeitsplätze ein, die
- in einem weiteren Schub durch den Einsatz neuer Technologien,
 - infolge der Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes
- wegfallen werden, und wie stark sind davon Frauenarbeitsplätze betroffen?

Die Bundesregierung verspricht sich sowohl vom Einsatz neuer Technologien als auch von der Einführung des EG-Binnenmarktes positive Wachstumsimpulse und damit positive Beschäftigungsauswirkungen. Dies wird auch Frauen zugute kommen.

- 2.3 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung dafür, daß rechtzeitig qualifizierte Ersatzarbeitsplätze für Frauen geschaffen werden, und mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung zu verhindern versuchen, daß die Frauenerwerbsquote noch weiter sinkt?

Vergleiche Antwort zu Frage A. 2.2.

Im übrigen wird die Bundesregierung ihre investitionsorientierte, wachstumsfördernde Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Finanzpolitik, aber auch die soziale Flankierung des Umstrukturierungsprozesses fortsetzen. Dies liegt auch im Interesse der Frauen der neuen Bundesländer.

Über die Wirkung der von der Bundesregierung zugunsten der neuen Bundesländer ergriffenen Maßnahmen gibt der am 3. Juni 1992 vom Bundeskabinett verabschiedete „Erfahrungsbericht der Bundesregierung zu den wichtigsten wirtschaftlichen Fördermaßnahmen der Bundesressorts für die neuen Bundesländer“ Auskunft.

Die Bundesregierung hat eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt, um vorhandene Förderprogramme hinsichtlich ihrer Wirksamkeit auf die Arbeitsmarktsituation von Frauen zu überprüfen und Vorschläge für neue Initiativen zu machen. Der Bericht wird in Kürze dem Bundeskabinett vorgelegt werden.

- 2.4 Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des Arbeitsförderungsgesetzes/der Beschäftigungsförderungsmaßnahmen auf die Beschäftigungssituation von Frauen?

Die Politik der Bundesregierung zielt auf Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt. Hierzu gehört auch, etwaige Ungleichgewichte durch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente für Frauen und Männer gleichermaßen abzufangen.

Ziel des Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen, das am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, ist es sicherzustellen, daß vor dem Hintergrund knapper werdender Finanzmittel die Funktionsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung erhalten werden kann. Dafür mußten die Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz zielgerichteter eingesetzt und auf das unbedingt Notwendige konzentriert werden.

Mit der in § 2 Nr. 5 AFG neu vorgesehenen Ergänzung „Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden“ wird gleichzeitig eine weitere Verstärkung der Beteiligung von Frauen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen angestrebt. Die

Bundesanstalt für Arbeit wird daher in Umsetzung der gesetzlichen Zielsetzung darauf hinwirken, Frauen an allen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen zu beteiligen, um vorhandene Ungleichgewichte abzubauen. Gerade auch in den längerfristigen, qualifizierten Maßnahmen wird hierdurch eine Steigerung des Frauenanteils erwartet.

Zu einer größeren Beteiligung von Frauen an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden auch die ab 1. Januar 1993 geltenden ABM-Förderungsbedingungen nach dem AFG beitragen. Danach können Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern bis Ende 1995 unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 100 % gefördert werden, wenn in der Maßnahme überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist. Hierzu zählen nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers auch arbeitslose Frauen.

Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen werden auch durch das im 10. AFG-Änderungsgesetz neu eingerichtete Instrument Arbeitsförderung „Umwelt Ost“ (§ 249h AFG) erwartet. Dieses wird neben dem Umweltbereich auch die Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Bereich der sozialen Dienste und der freien Jugendhilfe begünstigen.

- 2.5 Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen einer Dezentralisierung von Arbeitsplätzen durch Heimarbeit u. ä. für die Betriebe und die betroffenen Arbeitnehmerinnen, insbesondere hinsichtlich
- des arbeitsrechtlichen Schutzes sowie der betrieblichen und überbetrieblichen Mitbestimmung,
 - der Aussichten, mit derartigen Maßnahmen die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und unbezahlter, von Frauen geleisteter Arbeit zu verbessern,
 - der Auswirkungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz?

Es ist zwischen Heimarbeit im Sinne des Heimarbeitsgesetzes (HAG) und der sogenannten Telearbeit zu unterscheiden.

Heimarbeiter im Sinne des HAG sind keine Arbeitnehmer. Wegen ihrer besonderen wirtschaftlichen Schutzbedürftigkeit enthält das HAG eigene Vorschriften u. a. zu Kündigungs-, Entgelt-, Arbeitszeit- und Arbeitsschutz. Daneben sind die Heimarbeiter in den persönlichen Geltungsbereich zahlreicher arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften einbezogen, um sie soweit wie möglich den Arbeitnehmern gleichzustellen. Nach § 6 BetrVG gelten Heimarbeiter, wenn sie in der Hauptsache für einen Betrieb arbeiten, als Arbeitnehmer dieses Betriebs mit der Folge, daß auch ihre Interessen durch den Betriebsrat vertreten werden.

In Abgrenzung zur Heimarbeit ist die Telearbeit eine Tätigkeit an externen Arbeitsplätzen, die mit informationstechnischen Endgeräten ausgestattet und mit dem Hauptbetrieb durch elektronische Kommunikations-

medien verbunden sind. Rechtlich ist der weit überwiegende Teil der Telearbeit als Arbeitsverhältnis zu qualifizieren, da die Mehrheit der Telearbeiter in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber steht. Die betroffenen Personen unterfallen damit dem Schutz des Arbeitsrechts.

Soweit sich die konkrete Ausgestaltung der Telearbeit nicht als Arbeitsverhältnis qualifizieren läßt, kann sie je nach Ausgestaltung der Anwendung des Heimarbeitgesetzes unterfallen.

In wenigen Fällen sind in Telearbeit Beschäftigte auch freie Mitarbeiter und damit selbständig.

Sowohl die Heim- als auch die Telearbeit bieten die Möglichkeit der Arbeitszeitflexibilisierung und erleichtern damit auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Gleichzeitig muß allerdings auch gesehen werden, daß die Einrichtung eines dezentralen Arbeitsplatzes die Gefahr der Isolierung vom Betrieb, mangelnde soziale Kontakte sowie die Möglichkeit der Selbstausbeutung mit sich bringen. Hier sind insbesondere Betriebsräte und Gewerkschaften gefordert.

- 2.6 Welche antidiskriminierenden Strukturhilfemaßnahmen sollen nach Meinung der Bundesregierung der Entwicklung der strukturellen Benachteiligung von Frauen entgegenwirken?

Hierzu wird auf die übrigen Antworten zu Teil 2 dieser Anfrage verwiesen.

- 2.7 Beabsichtigt die Bundesregierung, die Mindestquotierung im Ausbildungs-, Erwerbs-, Fort- und Weiterbildungsbereich gesetzlich zu verankern, um die Diskriminierung von Frauen auf diesen Gebieten abzubauen?

Wenn nicht, welche Alternativen bietet die Bundesregierung?

Die Bundesregierung beabsichtigt keine gesetzliche Verankerung von Mindestquotierungen.

Das 10. AFG-Änderungsgesetz brachte eine Ergänzung des § 2 AFG, in der als Zielvorgabe eine ihrem Anteil an den Arbeitslosen entsprechende Beteiligung von Frauen an allen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten des Arbeitsförderungsgesetzes vorgesehen ist.

- 2.8 Beabsichtigt die Bundesregierung, im Zusammenhang mit der steigenden Erwerbslosigkeit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland die gesetzliche Wochenarbeitszeit zu reduzieren und den gesetzlichen Urlaubsanspruch an den tarifvertraglich vereinbarten Anspruch von in der Regel 30 Tagen anzugleichen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Wochenarbeitszeit gesetzlich festzulegen.

Der bezahlte gesetzliche Mindesturlaub beträgt nach dem Bundesurlaubsgesetz für alle erwachsenen Ar-

beitnehmer 18 Werktage in den alten Bundesländern und 20 Arbeitstage in den neuen Bundesländern. Die gegenüber den derzeitigen tarifvertraglichen Urlaubsregelungen verhältnismäßig geringe Urlaubsdauer nach dem Bundesurlaubsgesetz für die alten Bundesländer erklärt sich insbesondere daraus, daß der Gesetzgeber, um Eingriffe in die im Grundgesetz verankerte Tarifautonomie zu vermeiden, im Bundesurlaubsgesetz bewußt nur den Mindestanspruch auf bezahlten jährlichen Erholungsurlaub für die Arbeitnehmer geregelt hat.

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für eine Regelung über den bezahlten Mindesturlaub auf europäischer Ebene ein. Im Entwurf der Richtlinie des Rates über die Arbeitszeitgestaltung ist vorgesehen, die Dauer des bezahlten Mindesturlaubs auf vier Wochen festzuschreiben.

3. *Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Haus-, Erziehungs-, Versorgungs- sowie Pflegearbeit (unbezahlte, von Frauen geleistete Arbeit)*

- 3.1 Durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung die bisherige Subventionierung der Nichtberufstätigkeit von verheirateten Frauen in Form des Ehegattensplittings abbauen, und wie hoch sind die jährlichen Kosten, die für diese Subventionen ausgegeben werden bzw. der Verlust durch nicht eingenommene Steuern?

Die Bundesregierung plant keinen derartigen Abbau.

Das Ehegattensplitting stellt – entgegen der Behauptung der Fragesteller – keine Subventionierung der Nichtberufstätigkeit von verheirateten Frauen dar. Es ist vielmehr, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 3. November 1982 (BVerfGE 61/319, Bundessteuerblatt 1982 II S. 717 [726]) festgestellt hat – unbeschadet der näheren Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers –, eine an dem Schutzgebot des Artikel 6 Abs. 1 GG und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Ehepaaren (Artikel 3 Abs. 1 GG) orientierte sachgerechte Besteuerung und somit keine beliebig veränderbare Steuer-„Vergünstigung“. Wie das Bundesverfassungsgericht a.a.O. weiter ausgeführt hat, wird durch das Splitting-Verfahren sowohl die bei einer Zusammenveranlagung ohne Splitting gegebene verfassungswidrige Benachteiligung derjenigen Ehe vermieden, in der beide Partner berufstätig sind, als auch die bei einer getrennten Veranlagung drohende Gefahr der Benachteiligung der Hausfrauen- oder Hausmannehe ausgeschlossen.

Die Splittingwirkung wird bei dem derzeitigen Einkommensteuertarif rein rechnerisch auf etwa 31 Mrd. DM geschätzt. Sie ist das Ergebnis einer sachgerechten Besteuerung und kein „Verlust durch nicht eingenommene Steuern“.

- 3.2 Welche Maßnahmen erachtet die Bundesregierung für geboten, um die Mehrfachbelastungen, denen Frauen besonders bei Vollerwerbstätigkeit ausgesetzt sind, zu verringern?

Die Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer ist für die Bundesregierung eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe. Die auf diesem Gebiet bestehenden Probleme sind in erster Linie nicht rechtlicher Art, sondern liegen vor allem im unternehmerischen und tarifpolitischen Gestaltungsbereich. Deshalb hat die Bundesregierung im Mai 1992 eine ständige Arbeitsgruppe mit den Tarifparteien eingerichtet, die sich mit allen im Zusammenhang mit dieser Thematik auftretenden Fragen beschäftigen und konkrete Lösungsvorschläge erarbeiten soll.

Ein wesentlicher Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist durch die Erleichterung der Freistellung von der Arbeit bei schwerer Erkrankung eines Kindes im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) ab 1. Januar 1992 geschaffen worden.

Ein Anspruch auf Krankengeld für die Betreuung eines erkrankten Kindes besteht nunmehr bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres der Kinder.

Darüber hinaus wurde der Anspruchszeitraum für jedes Kind auf längstens zehn Arbeitstage je Elternteil bzw. bei Alleinerziehenden auf zwanzig Arbeitstage in jedem Kalenderjahr erhöht. Insgesamt besteht der Anspruch für höchstens 25 bzw. 50 Arbeitstage.

Die Vereinbarkeit von Familien- und Berufstätigkeit wird außerdem erleichtert durch ein ausreichendes Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Dies ist für die neuen Bundesländer weitgehend gewährleistet. Für die unter dreijährigen sowie die sechs- bis zehnjährigen Kinder gilt insgesamt, daß das Platzangebot dem Bedarf entspricht. Die Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote durch Kindergärten für die drei- bis sechsjährigen Kinder sind mit 95 % insgesamt flächendeckend – vgl. auch Antwort zu Frage A. 3.3.

Im Zusammenhang mit der Thematik „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ ist auch auf den von der Bundesregierung geplanten Wettbewerb „Der familienfreundliche Betrieb“ hinzuweisen. Mit diesem Wettbewerb sollen erstmalig bundesweit Betriebe, bei denen besonders familienfreundliche Gestaltungen oder Einrichtungen vorhanden sind, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, ausgezeichnet werden. Zugleich sollen mit diesem Wettbewerb auch die Bundesländer zu ähnlichen Initiativen angeregt werden.

Hinzuweisen ist auch noch auf das von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Forschungsprojekt „Vorstellungen für eine familienorientierte Arbeitswelt der Zukunft“, dessen Gesamtergebnisse Anfang 1993 vorgelegt werden sollen.

- 3.3 Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit der Verankerung eines Rechtsanspruchs auf öffentliche Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Kinder jeglichen Alters im Kinder- und Jugendhilfegesetz?

Im Rahmen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 5. August 1992 (BGBl. I S. 1398) wurde für den Zeitraum ab 1. Januar 1996 der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind im Alter von

drei Jahren bis zur Schulpflicht bundesrechtlich verankert.

- 3.4 Durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung garantieren, daß den Erziehenden ein ausreichendes Angebot von Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlicher Träger (z. B. konfessionelle, freie, kommunale) zur Verfügung steht, so daß eine wirkliche Wahlfreiheit gesichert ist?

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ist die Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Aufgabe der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften.

Nach § 79 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) – vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163, 1166) sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise, kreisfreie Städte) gewährleisten, daß die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundeinrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Der Bundesminister für Frauen und Jugend hat die ihm in § 83 Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesene Anregungskompetenz genutzt und zusammen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrts- und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine Arbeitshilfe für die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vorgelegt. In dieser Arbeitshilfe sind auch Hinweise und Empfehlungen für den Aufbau vielfältiger Trägerstrukturen enthalten.

4. *Frauenförderungskonzept der Bundesregierung*
4.1 Wie sieht das Frauenförderungskonzept der Bundesregierung für den öffentlichen Dienst aus?

Die berufliche Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung dient der Chancengleichheit von Frauen im Arbeitsleben, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ist außerdem integraler Bestandteil einer zukunftsorientierten Personalentwicklung mit dem Ziel einer modernen und leistungsstarken Verwaltung. Wichtigstes Förderungsinstrument ist die Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung in der Fassung vom 15. Oktober 1990 (GMBl. 1990, S. 830). Der 2. Bericht über die Situation der Frauen in der Bundesverwaltung, der z. Z. erstellt wird, soll die Erfahrungen bei der Umsetzung der Richtlinie dokumentieren.

Die Bundesregierung hat ferner in einem Bericht vom April 1991 zur Frage weiterer Maßnahmen der Frauenförderung in Beruf, Familie und anderen Bereichen die Rechtsfrage beantwortet, welche Förderungsinstrumente nicht mehr durch eine Richtlinie geregelt wer-

den können, sondern einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (Drucksache 12/447).

Das Zweite Gleichberechtigungsgesetz, dessen Referentenentwurf das Bundesministerium für Frauen und Jugend nach grundsätzlicher Abstimmung mit den anderen Ressorts Mitte Januar 1993 an die Länder und Verbände versandt hat, enthält grundsätzliche Regelungen für den Bereich der Bundesverwaltung. Schwerpunkte sind die berufliche Förderung, verbesserter Zugang zu Aus- und Fortbildung, Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen im Rahmen der beruflichen Entwicklung und des Aufstiegs. Hierzu zählt insbesondere das Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen. Insgesamt soll über Frauenförderpläne eine Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen in der Bundesverwaltung herbeigeführt werden. Aber auch im personalvertretungsrechtlichen Bereich soll der Frauenförderung verstärkte Priorität eingeräumt werden. Ein wichtiges Element der verstärkten Frauenförderung in der Bundesverwaltung ist die Bestellung von Frauenbeauftragten mit Kompetenzen.

B. Soziale Lage der Frauen in der Bundesrepublik Deutschland

1. Lage erwerbstätiger Frauen

1.1 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Erwerbsquote von 91 Prozent für Frauen im Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland nicht realisierbar ist?

Wenn ja, welche Alternativen für die Sicherung einer eigenständigen ökonomischen Existenz von Frauen sieht die Bundesregierung?

Die außerordentlich hohe Erwerbsquote der Frauen in der ehemaligen DDR war teilweise die Folge der von sämtlichen Markteinflüssen abgeschirmten sozialistischen Planwirtschaft.

Die Rahmenbedingungen der sozialen Marktwirtschaft gewährleisten, daß Erwerbslosigkeit nicht ursächlich zu ökonomischer Existenzgefährdung führt.

Vor diesem Hintergrund gibt es für die Bundesregierung auch keine Festlegung auf eine „wünschenswerte“ oder „zu realisierende“ Erwerbsquote für Frauen. Die Erwerbsquote für Männer und Frauen hängt in erster Linie von der allgemeinen Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung ab. Die Hinterlassenschaft der DDR-Regierung verhindert eine rasche Konsolidierung auf dem Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern.

1.2 In welchem Umfang werden Frauen als Teilzeitarbeitskräfte beschäftigt

- gemessen an der Gesamtzahl der weiblichen Arbeitskräfte,
 - gemessen an der Anzahl der männlichen Teilzeitarbeitskräfte,
- aufgeschlüsselt für die Jahre 1990, 1991 und 1992?

Repräsentative Daten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Nach der Berufstätigenerhebung 1990 übten Ende November 1990 knapp 690 000 Frauen (= 19,3 % der insgesamt beschäftigten Frauen) und 52 600 Männer in den neuen Bundesländern eine Teilzeitbeschäftigung aus.

Für März/April 1991 ergab eine Befragung unter Federführung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung für die neuen Bundesländer eine Teilzeitquote von nur noch 18 % der insgesamt beschäftigten Frauen. Von allen Teilzeitkräften waren zu diesem Zeitpunkt 88,3 % Frauen, 11,7 % Männer.

1.3 Wie hoch ist der Anteil der Frauen, die mit sogenannten flexiblen Arbeitsverträgen beschäftigt werden [Kapazitätsorientierte Arbeitszeiten (KAPOVAZ), Job-sharing, Arbeit auf Abruf, Zeitverträge u. a.], in den Jahren 1990, 1991 und 1992?

Welche Gefahren einer Benachteiligung für die so beschäftigten Frauen sieht die Bundesregierung, und wie will sie ihnen entgegenwirken?

Zu den verschiedenen Arten von flexiblen Arbeitsverträgen liegen der Bundesregierung keine statistischen Angaben vor.

Die Bundesregierung sieht in variablen Arbeitszeitformen sowohl für Frauen wie für Männer die Möglichkeit einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Im Beschäftigungsförderungsgesetz sind das Gebot der Gleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten und Vollzeitbeschäftigten sowie Mindeststandards zur sozialverträglichen Ausgestaltung von variabler Arbeitszeit und Arbeitsplatzteilung verankert.

1.4 Was hält die Bundesregierung für unbedingt geboten bzw. sinnvoll, um Fehlentwicklungen bei der Flexibilisierung und Deregulierung von Arbeitsverhältnissen/-zeiten und einseitigen Belastungen der betroffenen Arbeitnehmerinnen zu begegnen?

Das Beschäftigungswachstum in den alten Bundesländern während der 80er Jahre zeigt nach Auffassung der Bundesregierung, daß die bestehende Arbeitsmarktordnung grundsätzlich flexibel genug ist, um ein beschäftigungswirksames Wirtschaftswachstum zu ermöglichen. Durch die Deregulierungsbeschlüsse der Bundesregierung vom 24. Juni 1992 werden die für Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Schutzvorschriften nicht wesentlich eingeschränkt.

– Die Verlängerung der zulässigen Dauer der Überlassung einer Leiharbeiterin an denselben Entleiher von jetzt sechs auf neun Monate und der Wegfall von Einschränkungen bei der Kollegenhilfe belasten Arbeitnehmerinnen nicht. Diese Deregulierungsmaßnahmen schaffen oder erhalten zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten bei Verleihern.

– Zur Befristung von Arbeitsverträgen wird auf die Antwort zu den Fragen B 1.3 und B 1.5, zur Arbeitszeitregelung auf die Antwort zu Frage A 2.8 verwiesen.

- 1.5 Wie will die Bundesregierung der Gefahr begegnen, daß die Arbeitsplatzsicherung bzw. der Kündigungsschutz während der Zeiten von Mutterschutz und Elternurlaub durch den Abschluß von befristeten Arbeitsverträgen unterlaufen werden?

Die Arbeitsplatzsicherung und der besondere Kündigungsschutz während der Zeiten des Mutterschutzes und des Erziehungsurlaubs werden durch den Abschluß befristeter Arbeitsverträge nicht unterlaufen. Auch während der Dauer eines befristeten Arbeitsverhältnisses gelten die besonderen Kündigungsverbote des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes. Lediglich wenn ein solches Arbeitsverhältnis durch Fristablauf endet, finden die Kündigungsverbote mangels Vorliegens einer Kündigung keine Anwendung.

Im übrigen geht aus einer im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung im Zeitraum 1987/88 durchgeführten Untersuchung über befristete Arbeitsverträge nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz hervor, daß Frauen im Alter zwischen 20 und 34 Jahren (zu dieser Altersgruppe dürfte die überwiegende Zahl von Arbeitnehmerinnen mit Ansprüchen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz gehören) bei den befristet beschäftigten Arbeitnehmern in geringerem Umfang repräsentiert sind als bei der Vergleichsgruppe der unbefristet Beschäftigten. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß auch befristete Arbeitsverträge nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz nicht zu einer Umgehung des besonderen Kündigungsschutzes junger Mütter und Erziehender beigetragen haben (Forschungsbericht Nr. 183 „Befristete Arbeitsverträge nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz“, Juni 1989).

- 1.6 Welche Entlohnungsunterschiede existieren zwischen Frauen und Männern
- in den alten Bundesländern,
 - in den neuen Bundesländern,
- aufgeschlüsselt nach den Jahren 1990, 1991 und 1992?

Seit 1972 gibt es in den Tarifverträgen keine spezifischen Frauenlohngruppen mehr, die bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit für die Frauen einen niedrigeren Lohn als für die Männer vorsehen. Insoweit kann der Grundsatz der Lohngleichheit in den Tarifverträgen als verwirklicht angesehen werden.

Unterschiedliche Durchschnittsverdienste für Frauen und Männer können verschiedene Gründe haben. Repräsentative Angaben in der gefragten Aufschlüsselung liegen der Bundesregierung nicht vor.

- 1.7 Hält die Bundesregierung das bestehende Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen für bedarfsdeckend, sind die Öffnungszeiten bedarfsgerecht und mit den Erwerbsarbeitszeiten vereinbar?

Wenn nicht, welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung vor?

Vergleiche Antwort zu Frage B 1.8.

- 1.8 Welche Verbesserungen des Angebots an Kinderbetreuungseinrichtungen, vor allem beim Angebot von Kinderkrippen, Ganztagskindergärten und Horten sind auch vor dem Hintergrund der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Neuregelung des § 218 StGB für die nächste Zeit von der Bundesregierung geplant?

Die Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes Aufgabe der Länder und kommunalen Gebietskörperschaften.

2. Lage erwerbsloser Frauen

- 2.1 Welche Bedingungen hat die Bundesregierung geschaffen, damit die Lösung des Problems der „Überbeschäftigung“ von Frauen in der DDR nicht zuungunsten der berufstätigen Frauen in den neuen Bundesländern erfolgt?

Hinter dem Begriff „Überbeschäftigung“ verbirgt sich die hohe verdeckte Arbeitslosigkeit in der ehemaligen DDR, die sowohl Arbeitnehmerinnen als auch Arbeitnehmer betraf. Die Bundesregierung ist bemüht, die Folgen der sozialistischen Mißwirtschaft durch eine Vielzahl wirtschafts- und finanzpolitischer Maßnahmen zu beseitigen, den wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß in den neuen Ländern durch öffentliche Investitionen zu erleichtern sowie insbesondere die für die erforderliche Investitionstätigkeit der Wirtschaft notwendigen Rahmenbedingungen zu setzen.

- 2.2 Wie viele der im Jahr 1989 in der Volkswirtschaft der DDR erwerbstätigen Frauen (ständige Berufstätige) hatten per 31. Dezember 1990 und per 31. Dezember 1991 noch einen Erwerbsarbeitsplatz entsprechend ihrer Qualifikation, und wie viele haben ihn heute noch?

Zuverlässige Daten über die qualifikationsgemäße Beschäftigung von Frauen stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung. Angaben, die auf der subjektiven Einschätzung der Befragten beruhen, können dem Arbeitsmarkt-Monitor entnommen werden.

- 2.3 In welcher Situation befinden sich die seit 1989 entlassenen Frauen, wie viele
- haben eine andere Erwerbsmöglichkeit gefunden,
 - sind in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen einbezogen,

- befinden sich in einer Umschulung,
- sind in Vorruhestand bzw. Altersübergang gegangen,
- sind berentet worden,
- sind erwerbslos?

Wie viele der im November 1991 erwerbstätigen 7,3 Mio. Personen (Frauen 3,2 Mio.) seit September 1989 zwischenzeitlich einmal ihren Arbeitsplatz verloren hatten, bzw. wie viele der seit 1989 bis jetzt freigesetzten erwerbstätigen Frauen eine andere Erwerbstätigkeit gefunden haben, kann den verfügbaren Daten nicht entnommen werden. Untersuchungen des IAB (Arbeitsmarktmonitor) zeigen lediglich, daß von den seit 1989 entlassenen Personen viele einen ein- oder mehrmaligen Statuswechsel vollzogen haben.

In Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen befanden sich zum November 1991 371 000 Beschäftigte (davon 134 000 Frauen). Im Dezember 1992 waren es 359 000 Personen (davon 158 450 Frauen).

Bestandszahlen zu den Teilnehmern an von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen liegen nach Geschlechtern getrennt noch nicht vor.

Von der Möglichkeit des Vorruhestandes nach der Vorruhestandsgeldverordnung der ehemaligen DDR vom 8. Februar 1990 haben ca. 400 000 Personen Gebrauch gemacht (Anteil der Frauen nach Schätzungen

des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung [IAB] ca. 55 %).

Altersübergangsgeld bezogen im Juni 1991 37 000 Frauen, im Dezember 1991 86 000 Frauen und im Dezember 1992 mehr als 180 500 Frauen.

Arbeitslos gemeldet waren in den neuen Bundesländern im Juni 1991 842 500 Personen (Frauen 482 000), im Dezember 1991 1,0 Mio. Personen (Frauen rd. 635 000). Im Dezember 1992 waren 1,100 Mio. Arbeitslose gemeldet, darunter 703 500 Frauen.

Über die Zahl der seit 1989 entlassenen Frauen, die inzwischen eine Altersrente erhalten, liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

- 2.4 Wie viele Frauen erhalten Arbeitslosengeld, wie viele Frauen erhalten Arbeitslosenhilfe, und wie viele Frauen erhalten Sozialhilfe als Ergänzung zum Arbeitslosengeld bzw. nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes, aufgeschlüsselt nach Ländern und Altersstruktur für die Jahre 1990, 1991 und 1992?

Wie hoch ist der Anteil der Frauen, die eine dieser Lohnersatzleistungen erhalten, gemessen an der Gesamtzahl der erwerbslosen Frauen?

Die verfügbaren Daten – wobei eine Gliederung nach der Altersstruktur nicht möglich ist – ergeben sich aus den folgenden Aufstellungen:

Juni 1991	Arbeitslose Frauen	darunter Alg-Empfänger		darunter Alhi-Empfänger	
		absolut	in %	absolut	in %
Mecklenburg-Vorpommern	65 384	48 905	74,8	798	1,2
Brandenburg	72 088	54 850	76,1	889	1,2
Berlin (Ostteil)	42 020	28 314	67,4	588	1,4
Sachsen-Anhalt	88 208	65 480	74,2	1 204	1,4
Sachsen	130 476	106 334	81,5	1 361	1,0
Thüringen	84 216	68 302	81,1	715	0,8
Bundesgebiet (Ost)	482 392	372 185	77,2	5 555	1,2

Dezember 1991	Arbeitslose Frauen	darunter Alg-Empfänger		darunter Alhi-Empfänger	
		absolut	in %	absolut	in %
Mecklenburg-Vorpommern	79 145	54 911	69,4	5 777	7,3
Brandenburg	96 607	69 178	71,6	5 905	6,1
Berlin (Ostteil)	52 576	31 763	60,4	2 309	4,4
Sachsen-Anhalt	120 342	85 267	70,9	6 828	5,7
Sachsen	178 005	134 147	75,4	9 169	5,2
Thüringen	108 035	83 389	77,2	5 157	4,8
Bundesgebiet (Ost)	634 710	458 655	72,3	35 145	5,5

Juni 1992	Arbeitslose Frauen	darunter Alg-Empfänger absolut	darunter Alg-Empfänger in %	darunter Alhi-Empfänger absolut	darunter Alhi-Empfänger in %
Mecklenburg-Vorpommern	92 404	69 462	75,2	10 253	11,1
Brandenburg	110 256	84 328	76,5	10 615	9,6
Berlin (Ostteil)	52 053	33 697	64,7	4 088	7,9
Sachsen-Anhalt	137 855	103 824	75,3	11 515	8,4
Sachsen	201 160	157 037	78,1	16 333	8,1
Thüringen	121 146	98 227	81,1	9 733	8,0
Bundesgebiet (Ost)	714 874	546 575	76,5	62 537	8,7

- 2.5 Wie viele Frauen erhalten kein(e) Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe, weil sie aus verschiedenen Gründen „dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen“, oder „nicht bedürftig“ sind?

Personen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, werden in den Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit nicht erfaßt.

Fehlende Bedürftigkeit schließt nur den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe aus, Arbeitslosenhilfe wurde wegen mangelnder Bedürftigkeit im ersten Halbjahr 1992 in 36 121 Fällen in den alten Bundesländern und in 9 947 Fällen in den neuen Bundesländern abgelehnt. Frauen wurden dabei statistisch nicht gesondert erfaßt.

- 2.6 Welche Probleme erschweren aus der Sicht der Bundesregierung die Wiedereingliederung von Frauen, und durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung diese Schwierigkeiten überwinden helfen?

Für Frauen, die arbeitslos geworden sind oder ihre Berufstätigkeit aus familiären Gründen unterbrochen haben, ist es schwerer als für Männer, wieder einen Arbeitsplatz zu bekommen. Dies gilt besonders in Zeiten einer insgesamt schwierigen Arbeitsmarktsituation. Besonders schwer haben es dabei ältere und alleinstehende Frauen.

Insgesamt sind folgende Probleme zu beobachten:

- Familienbedingte Flexibilitäts- und Mobilitätseinschränkungen von Frauen mindern ihre Chancen auf ein neues Beschäftigungsverhältnis. In ihrer Mobilität eingeschränkt sind insbesondere Frauen in ländlichen Regionen.
- Das Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen ist zu gering. Insbesondere Frauen suchen aufgrund ihrer familiären Aufgaben und Verpflichtungen häufig um Teilzeitarbeit nach.
- Bei Neueinstellungen ist der Anteil der Männer deutlich höher als der Anteil der Frauen. Obwohl das Ausbildungsniveau der Frauen in den neuen Ländern vergleichsweise hoch ist (90 % haben eine Berufsausbildung, ein nicht geringer Teil verfügt über 2 Facharbeiterabschlüsse), werden Frauen gerade im gewerblich-technischen Bereich nur selten von den Arbeitgebern berücksichtigt.

– Vielfach entwerfen sich zunächst vorhandene Qualifikationen von Frauen durch längere Erwerbslosigkeit; Qualifikationsdefizite wirken sich hinwiederum bei Frauen weitaus stärker aus als bei Männern.

– Wirtschaftsbereiche mit zur Zeit in den neuen Bundesländern tendenziell steigender Arbeitskräftenachfrage, wie z. B. der Baubereich, stellen kaum Frauen ein. Zudem verdrängen zunehmend Männer die Frauen aus ehemals weiblich dominierten Beschäftigungsbereichen, wie z. B. Banken, Sparkassen.

Bei der Überwindung dieser Schwierigkeiten werden die bereits in Frage A 2.2 – 2.4 genannten Maßnahmen helfen.

Große Bedeutung bei der Wiedereingliederung von arbeitslosen Frauen haben Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen. Für deren massiven Einsatz in den neuen Bundesländern hat die Bundesregierung im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt für Arbeit schon frühzeitig die Weichen gestellt. Der Frauenanteil an diesen von der Bundesanstalt geförderten Maßnahmen ist daher bereits jetzt sehr hoch (Anteil an den Gesamteintritten im Verlauf des Jahres 1992: 62,0 %). Wichtig sind dabei neben einer weiteren Anhebung des Qualifikationsniveaus eine Erweiterung des Berufsspektrums sowie frauenfreundliche Weiterbildungsangebote, die von Frauen auch während der Familienphase wahrgenommen werden könnten.

Einige im Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 5. August 1992 (BGBl. I S. 1397) enthaltenen Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes bewirken eine wesentliche Verbesserung der Situation von Berufsrückkehrerinnen: Die Befristung bei § 44 („Unterhaltsgeld“) für Ansprüche auf Teilzeitunterricht ist entfallen; die Übernahme der Kinderbetreuungskosten bei der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ist deutlich auf 120 DM pro Kind erhöht worden (§ 45, S. 2); ferner ist für Berufsrückkehrerinnen ein Rechtsanspruch auf einen Einarbeitungszuschuß begründet worden (§ 49 AFG). Arbeitslose Berufsrückkehrerinnen können nach einer längeren Familienphase nach wie vor einen Einarbeitungszuschuß bis zur Höhe von 50 % erhalten.

Zunehmende Bedeutung bei der Wiedereingliederung von arbeitslosen Frauen in den neuen Bundesländern werden die beiden Sonderprogramme zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit erlangen, die die Bundesregierung in Ergänzung des AFG-Instrumen-

tariums aufgelegt und bereits mehrfach verlängert sowie auf insgesamt 3,33 Mrd. DM aufgestockt hat.

Darüber hinaus sind im Rahmen eines auf zunächst drei Jahre befristeten Modellversuchs in den neuen Bundesländern in Fürstentwalde (Brandenburg), Teterow (Mecklenburg-Vorpommern), Dresden (Sachsen), Dessau (Sachsen-Anhalt) und Roßleben (Thüringen) Modellberatungsstellen für Frauen eingerichtet mit dem Ziel, angesichts des gesellschaftlichen Umbruchs und der wirtschaftlichen Umstrukturierung Orientierung, Beratung und Unterstützung für Frauen anzubieten.

Letztlich hängt die Wiedereingliederung der derzeit hohen Zahl von arbeitslosen Frauen vor allem davon ab, wie schnell der Beschäftigungsaufbau in den neuen Ländern gelingt. Zusätzlich sind die Arbeitgeber gefordert, stärker als bisher Nachteile der Frauen bei der Arbeitsplatzvergabe abzubauen und sie vermehrt bei Neueinstellungen zu berücksichtigen.

3. Lage der Vorruehstandlerinnen in den neuen Bundeslandern

- 3.1 Wie hat sich der Anteil der Vorruehstandlerinnen und Bezieherinnen von Altersubergangsgeld in den Jahren 1990 bis 1992 gemessen an der Gesamtzahl der Menschen im Vorruehstand bzw. in Altersubergang entwickelt?

Der Anteil der Bezieherinnen von Vorruehstandsgeld betragt nach Schatzungen des IAB zum 31. Dezember 1992 nahezu unverandert rd. 55 %.

Angaben uber die Zahl von Frauen, die Altersubergangsgeld beziehen, liegen fur die Zeit ab Mitte 1991 vor. Im Juni 1991 lag der Frauenanteil beim Altersubergangsgeld bei 25,8 %, im Dezember 1991 bei 26,2 %, Ende 1992 bei 31 %.

Der relativ geringe Anteil von Frauen an der Gesamtzahl der Altersubergangsgeldempfanger resultiert daraus, da Frauen nach der bis zum 2. Oktober 1990 geltenden Vorruehstandsverordnung der ehemaligen DDR bereits ab vollendetem 55. Lebensjahr, Manner dagegen erst mit vollendetem 60. Lebensjahr Vorruehstandsgeld beanspruchen konnten. Hinzu kommt, da nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Rentenrecht der ehemaligen DDR und auch nach dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen SGB VI Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, regelmaig die Voraussetzungen fur die Zuerkennung einer Altersrente erfullen.

- 3.2 Wie hoch sind die Durchschnittsbezuge der Vorruehstandlerinnen und Bezieherinnen von Altersubergangsgeld gemessen an den Durchschnittsbezugen der entsprechenden mannlichen Betroffenenengruppe?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben uber die durchschnittliche Hohe des Vorruehstandsgeldes – getrennt nach Mannern und Frauen – vor.

Der durchschnittliche wochentliche Leistungssatz fur Bezieherinnen von Altersubergangsgeld betragt 200,58 DM (Stand 31. Juli 1992). Dies entspricht 75,94 % des durchschnittlichen Leistungssatzes der mannlichen Bezieher, der bei 264,12 DM pro Woche liegt.

- 3.3 Wie hoch ist der Anteil der Vorruehstandlerinnen und Bezieherinnen von Altersubergangsgeld, die Sozialhilfe beziehen,

- absolut,
- prozentual, gemessen an der Anzahl derer, die wegen Niedrigsteinkommen Sozialhilfe beziehen konnen?

Wie hoch waren nach den Berechnungen der Bundesregierung die Aufwendungen fur Sozialhilfe fur diese Betroffenenengruppe?

Daten uber den Anteil der Bezieherinnen von Vorruehstandsgeld bzw. Altersubergangsgeld, die Sozialhilfe erhalten bzw. wegen Niedrigsteinkommen erhalten konnen, liegen nicht vor.

- 3.4 Welche Manahmen erwagt die Bundesregierung, um zu verhindern, da auf eine ganze Frauengeneration – die uber 50jahrigen – Druck ausgeubt wird, sich aus dem Erwerbsleben in den Vorruehstand bzw. Altersubergang zu verabschieden?

Gibt es uberlegungen der Bundesregierung, die rechtlichen Moglichkeiten dafur zu schaffen, Entscheidungen fur Vorruehstand und Altersubergang ruckgangig zu machen?

Die derzeitige Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation in den neuen Bundeslandern, die – insbesondere fur Frauen – mit hoher Arbeitslosigkeit verbunden ist, ist eine unmittelbare Folge der Miwirtschaft der ehemaligen DDR. Ziel der Politik der Bundesregierung ist die Schaffung neuer, wettbewerbsfahiger und damit zukunftstrachtiger Arbeitsplatze. Vorruehstands- und Altersubergangsregelungen tragen fur eine ubergangszeit zur notwendigen Entlastung des Arbeitsmarktes bei.

Bezieher von Vorruehstands- oder Altersubergangsgeld sind nicht daran gehindert, wieder eine Beschaftigung aufzunehmen. Bei einer wochentlichen Arbeitszeit von 18 Stunden oder mehr entfallt jedoch der Leistungsanspruch.

- 3.5 Wie hoch sind nach den Berechnungen der Bundesregierung die spateren Durchschnittsrenten von Vorruehstandlerinnen und Bezieherinnen von Altersubergangsgeld, auch gemessen an den Durchschnittsrenten der entsprechenden mannlichen Betroffenenengruppen?

Eine Berechnung der kunftigen Altersrenten von Vorruehstandlerinnen und Bezieherinnen von Altersubergangsgeld ist derzeit nicht moglich, da weder Daten zum Versicherungsverlauf noch zu den aus ver-

sicherungspflichtiger Tätigkeit erzielten Entgelten für diese Personengruppe vorliegen.

- 3.6 Welche Überlegungen gibt es bei der Bundesregierung, die Grenzen für wöchentliche Nebeneinkünfte für Vorruehändlerinnen und Bezieherinnen von Altersübergangsgeld zu erhöhen?

Keine.

4. *Soziale Sicherung nicht erwerbstätiger Frauen*

- 4.1 In welchem Ausmaß und unter welchen Voraussetzungen haben nicht erwerbstätige Frauen eigenständige sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, und in welchem Ausmaß sind Ansprüche von der Erwerbstätigkeit des Ehemannes abhängig?

I. Eigenständige Ansprüche von nicht erwerbstätigen Frauen in der Rentenversicherung:

1. Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz

Ab 1. Januar 1986 erfolgte die Einführung von Kindererziehungszeiten (pro Kind ein Kindererziehungsjahr) für Mütter der Geburtsjahrgänge ab 1921.

Durch das Renten-Überleitungsgesetz wurde diese Begünstigung in den neuen Bundesländern ab 1. Januar 1992 für Mütter der Jahrgänge ab 1927 eingeführt.

2. Kindererziehungsleistungs-Gesetz

Die Einbeziehung der Mütter der Geburtsjahre vor 1921 in eine Kindererziehungsregelung erfolgte in vier Stufen, beginnend ab 1. Oktober 1987. Seit dem 1. Oktober 1990 werden alle Mütter der Jahrgänge vor 1921 begünstigt.

Durch das Renten-Überleitungsgesetz wurde diese Begünstigung, auch in den neuen Bundesländern ab 1. Januar 1992 für Mütter der Jahrgänge vor 1927, die keine Versicherungsrente beziehen, eingeführt.

3. Maßnahmen im Rentenreformgesetz 1992

- Anrechnung von drei Jahren für die Erziehung eines Kindes bei Geburten ab 1992;
- Einführung von Kinder-Berücksichtigungszeiten und von Pflegeberücksichtigungszeiten;
- Ausweitung der Rente nach Mindesteinkommen (Anhebungsmöglichkeit auch der Zeiten zwischen 1973 und 1991);
- Wegfall der Halbbelegung als Anrechnungsvoraussetzung für beitragsfreie Zeiten.

II. Abgeleitete Ansprüche von nicht erwerbstätigen Frauen in der Rentenversicherung:

Die Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung wurde durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz, das die Witwen-/Witwerrente mit Einkommensanrechnung ab 1. Januar 1986 einführt, neu geregelt.

Diese Regelung wurde durch das Renten-Überleitungsgesetz ab 1. Januar 1992 für die neuen Bundesländer übernommen. Danach erhalten Frauen und Männer nach dem Tod des versicherten Ehegatten bei Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, d. h. bei Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten, eine Witwenrente/Witwerrente. Sie beträgt 60 % der Versichertenrente des Verstorbenen, wenn der bzw. die Hinterbliebene das 45. Lebensjahr vollendet hat, ein Kind erzieht, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder berufs- oder erwerbsunfähig ist (große Witwenrente/Witwerrente). Die übrigen Witwen/Witwer haben Anspruch auf die kleine Witwenrente/Witwerrente, die 25 % der Versichertenrente des Verstorbenen beträgt. Allerdings wird bei der Festsetzung der Höhe der Hinterbliebenenrente ein Teil des Einkommens des überlebenden Ehegatten berücksichtigt.

Die neuen Regelungen, die nicht nur für Todesfälle vom 1. Januar 1992 an, sondern auch für früher eingetretene Todesfälle gelten, führen insbesondere zur Verbesserung der sozialen Situation der Witwen, die die besonderen Voraussetzungen des Rentenrechts der ehemaligen DDR für einen Anspruch auf Witwenrente nicht erfüllten. Etwa 150 000 Witwen werden hierdurch erstmalig einen Witwenrentenanspruch erlangen. Deutlich verbessert wurde aber auch die Situation der Witwen, die zwar eine Witwenrente erzielten, deren Rente jedoch aufgrund der strengen Zusammentreffensregelungen der ehemaligen DDR auf ein Viertel (also 15 %) der Rente des verstorbenen Mannes reduziert war. Hierbei handelt es sich um rd. 700 000 Witwen, deren Rente sich im Durchschnitt um 290 DM monatlich erhöht hat.

- 4.2 Wie hoch ist die durchschnittliche Lebensarbeitszeit (Jahre der Erwerbstätigkeit) von Frauen im Vergleich zu Männern
- in den alten Bundesländern,
 - in den neuen Bundesländern?

Statistische Daten zu einer durchschnittlichen Lebensarbeitszeit (Jahre der Erwerbstätigkeit) von Frauen und Männern liegen nicht vor.

Da diese Frage im Kontext mit anderen Fragen zur rentenrechtlichen Absicherung von Frauen gestellt wurde, werden im folgenden die Zeiten ausgewiesen, die den eigenständigen Ansprüchen in der Rentenversicherung zugrunde liegen. Grundlage für einen Rentenanspruch sind jedoch nicht die Jahre der Erwerbstätigkeit, sondern Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit sowie Ausbildungszeiten, Zeiten für Kindererziehung und weitere Ersatz- und Anrechnungszeiten.

Für die alten Bundesländer werden hier die den Altersrenten im Rentenbestand am 1. Januar 1992 im Durchschnitt zugrundeliegenden Versicherungsjahre ausgewiesen:

Männer 39,7 Jahre,
Frauen 23,8 Jahre.

Für die neuen Bundesländer liegen für den 1. Januar 1992 nur die durchschnittlichen Versicherungsjahre für die umgewerteten Versichertenrenten (einschließlich Frührenten) für Rentner ohne ehemalige Zusatzversicherungen vor:

Männer 45,1 Jahre,
Frauen 30,4 Jahre (ohne Zeiten für Kindererziehung).

- 4.3 Wie viele Frauen (prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Frauen im Rentenalter) haben einen eigenständigen Rentenanspruch, und wie viele haben einen abgeleiteten Rentenanspruch bzw. beziehen eine Witwenrente

- in den alten Bundesländern,
- in den neuen Bundesländern?

Wie hoch sind die eigenständigen Rentenansprüche der Frauen gegenüber denen der Männer

- in den alten Bundesländern,
- in den neuen Bundesländern?

Während in den alten Bundesländern die Frauen nur unter einschränkenden Voraussetzungen ab dem 60. Lebensjahr Altersrenten in Anspruch nehmen können, begann für die Frauen in der ehemaligen DDR die Regelaltersrente bereits mit dem 60. Lebensjahr. Daher wird als Beginn des Rentenalters jeweils das Alter für den Bezug der Regelaltersrente angenommen: für die Frauen in den alten Bundesländern das 65. Lebensjahr und für die Frauen in den neuen Bundesländern das 60. Lebensjahr.

Am 1. Januar 1991 waren in den alten Bundesländern rd. 6,4 Mio. Frauen 65 Jahre und älter. Davon bezogen rd. 73 % Renten aus eigener Versicherung und rd. 52 % Witwenrenten. Statistiken, inwieweit neben einer Rente aus eigener Versicherung gleichzeitig eine Witwenrente bezogen wird, liegen für die alten Bundesländer nicht vor. Betrachtet man nur die relativ jüngeren Jahrgänge im Alter 66/67, so lag hier der Anteil der Frauen mit Renten aus eigener Versicherung zum gleichen Zeitpunkt mit rd. 90 % bereits wesentlich höher. Dazu sind noch die Frauen zu berücksichtigen, die Beamtenpensionen oder Leistungen anderer Altersversicherungssysteme bezogen.

In den neuen Bundesländern waren am 1. Januar 1991 rd. 2,0 Mio. Frauen 60 Jahre und älter. Am 1. Juli 1991 bezogen gut 97 % der Frauen im Rentenalter eine Rente aus eigener Versicherung und rd. 45 % Witwenrenten. Insgesamt bezogen knapp 54 % der Frauen im Rentenalter nur eine Rente aus eigener Versicherung. Knapp 44 % der Frauen im Rentenalter bezogen sowohl eine Rente aus eigener Versicherung als auch eine Witwenrente. Nur knapp 2 % der Frauen im Ren-

tenalter erhielten nur eine Witwenrente ohne eigenen Rentenanspruch. Hier wurden die Frauen nicht erfaßt, die Leistungen der Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR bezogen.

In den alten Bundesländern erhielten Versichertenrentnerinnen am 1. Juli 1992 eine durchschnittliche Versichertenrente von netto 728 DM. Die Versichertenrentner bezogen dagegen eine durchschnittliche Nettoversichertenrente von 1 691 DM.

In den neuen Bundesländern bezogen die Versichertenrentnerinnen am 1. Juli 1992 durchschnittlich 826 DM netto, während die Versichertenrentner eine durchschnittliche Versichertenrente von netto 1 242 DM erhielten (ggf. einschließlich Auffüllbeträge).

- 4.4 In welchem Umfang erhalten Frauen zusätzlich zur Rente Sozialzuschläge, weil die Höhe der eigenständigen oder abgeleiteten Renten unter dem Sozialhilfesatz liegen,
- in den alten Bundesländern,
 - in den neuen Bundesländern?

Sozialzuschläge werden nur zu den Renten in den neuen Bundesländern gezahlt.

Eine aktuelle Auswertung der Sozialzuschläge nach Geschlecht liegt nicht vor. Wenn man die Struktur der vorläufigen Ergebnisse der Rentenbestandstatistik vom Juli 1992, die auch nach Geschlecht gegliedert sein wird, hochrechnet auf aktuelle statistische Ergebnisse zum Sozialzuschlag, ergibt sich folgendes Bild:

Von den im Dezember 1992 gezahlten rd. 140 000 Sozialzuschlägen gingen etwa 122 000 an Frauen. Von den Versichertenrentnerinnen erhielten etwa 110 000 oder 5,4 % einen Sozialzuschlag. In etwa 12 000 Fällen wurde zu einer Witwenrente ein Sozialzuschlag gezahlt (in 1,3 % der Fälle).

- 4.5 Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für geboten, um die durch Ausfallzeiten wegen der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Familienangehörigen entstehende Benachteiligung von Frauen bei der Rentenberechnung auszugleichen?

Die bisherige schrittweise Vorgehensweise von Bundesregierung und Gesetzgeber bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 7. Juli 1992 voll bestätigt. Das Gericht hat festgestellt, daß der Gesetzgeber angesichts der für das System der Altersversorgung bestandssichernden Bedeutung der Kindererziehung verpflichtet ist, die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht schrittweise weiter auszubauen. Der Gesetzgeber hat danach sicherzustellen, daß sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der kindererziehenden Familienmitglieder gegenüber Kinderlosen in der Alterssicherung tatsächlich verringert. Vorgaben zu Zeitpunkt und Umfang einzelner Reformschritte hat das Bundesverfassungsgericht nicht gemacht.

Die Bundesregierung wird diesen Auftrag des Bundesverfassungsgerichts bei ihrer künftigen Rentenpolitik beachten.

Pflegezeiten finden ab 1. Januar 1992 eine rentenrechtliche Anerkennung als Berücksichtigungszeiten. Nach der Konzeption der Koalition zur Einführung einer Pflegeversicherung sollen sie ab 1. Januar 1996 auf der Basis einer aktuellen Beitragszahlung zu Beitragszeiten aufgewertet werden.

5. Soziale Sicherung von Ausländerinnen

- 5.1 Wie viele Ausländerinnen haben ein eigenständiges Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland, und welchem Prozentsatz an der Gesamtzahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländerinnen entspricht das?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine detaillierten Erkenntnisse vor.

- 5.2 Wie viele Ausländerinnen sind erwerbstätig, wie viele erhalten Lohnersatzleistungen bzw. Sozialhilfe als Zuschlag zu Lohnersatzleistungen oder nach deren Auslaufen?

Im April 1991 gab es in den neuen Bundesländern rd. 23 000 erwerbstätige Ausländerinnen.

Gesonderte Angaben über die Zahl der ausländischen Empfängerinnen von Lohnersatzleistungen sowie über den Bezug von Sozialhilfe als Ergänzung oder im Anschluß an Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit liegen nicht vor.

- 5.3 Wie schätzt die Bundesregierung die Situation älterer Ausländerinnen ein?

Grundsätzlich unterliegt die Lebenssituation älterer Ausländer und Ausländerinnen denselben Faktoren wie die älterer Bundesbürger. Hierzu kommen Aspekte wie Herkunft aus anderen Kulturkreisen, Aufenthaltsrechtlicher Status, Sprachkenntnisse usw.

C. Die gesellschaftliche Teilhabe von Frauen

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in
- Politik,
 - Wirtschaft,
 - sonstigen Institutionen
- in den alten und in den neuen Bundesländern vor?

– In den 12. Deutschen Bundestag wurden 136 weibliche Abgeordnete (20,5 %) gewählt. Diese Zahl hat sich inzwischen durch Nachrücken für ausschei-

dende Abgeordnete auf 140 erhöht (Stand: 1. April 1992).

Der Anteil der Frauen in den Landesparlamenten schwankt zwischen 11,0 % und 34,8 %.

In den gewählten Vertretungen der Städte und Gemeinden stieg der Frauenanteil in den letzten Jahren ständig. 1992 lag er in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern bei durchschnittlich 20,1 % (1983: 10,8 %), in den Großstädten mit über 100 000 Einwohnern bei 26,7 %. Einen Frauenanteil von 40 % und mehr erreichten die Städte Freiburg i. Br. (41,7 %), Potsdam (40,9 %), Mainz (40,7 %), München und Nürnberg (40,0 %). Nur in 5 der insgesamt 83 Großstädte lag der Frauenanteil unter 15 %.

Die Zahl der weiblichen Mitglieder in den politischen Parteien ist zwar in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, ihr Anteil bei den Funktionsträgern liegt aber fast überall noch deutlich unter ihrem Anteil an der Mitgliederzahl.

- Nach dem Mikrozensus waren im April 1991 in den alten Bundesländern 846 000 (= 7,06 %) aller weiblichen Erwerbstätigen als Führungskräfte (Selbständige und abhängig Beschäftigte mit gehobener Stellung wie Abteilungsleiter, Prokurist, Direktor, Amtsleiter und Betriebsleiter) tätig. In den neuen Bundesländern waren dies 197 000 (5,46 %).
- An den Hochschulen der neuen Länder stellen die Frauen gut ein Drittel des wissenschaftlichen Personals; der entsprechende Anteil in den alten Ländern lag im Jahr 1990/91 bei 23 % (vgl. im einzelnen Antwort zu Frage A 1.9). Auch bei den Hochschullehrern liegt der Frauenanteil in den neuen Ländern mit 9 % über dem in den alten Ländern mit 5 %.
- Aus dem Bericht der Bundesregierung über die Berufung von Frauen in Gremien, Ämter und Funktionen, auf deren Besetzung die Bundesregierung Einfluß hat (Gremienbericht vom 21. Mai 1991, Drucksache 12/594), geht hervor, daß in den untersuchten mehr als 1 000 Gremien und Ämtern insgesamt 5,2 % Frauen vertreten sind (siehe wegen weiterer Initiativen auch die Antwort zu Frage C 3).

2. In welchem Ausmaß sind Frauen in den neuen Bundesländern seit 1990 aus derartigen Führungsgremien herausgedrängt und durch Männer ersetzt worden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß in den neuen Bundesländern seit 1990 Frauen aus Führungsgremien herausgedrängt und durch Männer ersetzt worden sind.

3. Welche Entwicklung hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe von Frauen erwartet die Bundesregierung in den nächsten Jahren, und durch welche Maßnahmen will sie eine stärkere Beteiligung von Frauen in Führungspositionen in der Gesellschaft fördern?

Trotz vieler Hindernisse beteiligen sich immer mehr Frauen am öffentlichen Leben. Das liegt u. a. daran, daß Bildungsstand und die berufliche Qualifikation der Frauen erheblich höher sind als z. B. vor zwanzig Jahren und noch steigen. Die noch vorhandenen Defizite in der Gleichberechtigung lassen sich zum einen durch Öffentlichkeitsarbeit, Projektförderung und Handlungsanweisungen im Sinne von Verwaltungsvorschriften und zusätzlich durch gezielte gesetzliche Regelungen zu einzelnen Schwerpunktbereichen überwinden. Die Bundesregierung wird deshalb – in Umsetzung der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 30. Januar 1991 und des Artikels 31 des Einigungsvertrages, die Gesetzgebung im Sinne einer verbesserten Gleichberechtigung von Mann und Frau weiterzuentwickeln – im Frühjahr 1993 den Entwurf eines Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes beschließen, der u. a. auch ein Gesetz über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien im Einflußbereich des Bundes enthält.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in den nächsten Jahren weitere Initiativen zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen erforderlich sind. Sie hat daher eine Studie in Auftrag gegeben, die die inner- und außerbetrieblichen Qualifizierungsmöglichkeiten für Frauen in Führungspositionen und für den weiblichen Führungskräftenachwuchs untersuchen soll.

4. In wie vielen Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden in den neuen Bundesländern sind kommunale Gleichstellungsstellen bzw. Frauenbüros eingerichtet worden, und welche Erfahrungen zu deren Arbeit liegen der Bundesregierung bisher vor?

Seit 1990 sind in den neuen Bundesländern rund 450 Gleichstellungsstellen in Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden eingerichtet worden. Die Einsetzung der Gleichstellungsbeauftragten beruht auf dem Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990, das bestimmt,

- daß bei der Lösung der Selbstverwaltungsaufgaben in der Gemeinde die Gleichstellung von Mann und Frau zu sichern ist (§ 2 Abs. 3) und
- daß die Gemeinden mit eigener Verwaltung zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen haben, die in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern hauptamtlich tätig sind (§ 29).

Bis zum Inkrafttreten neuer Gesetze zur Regelung der kommunalen Gebietskörperschaften in jedem einzelnen der neuen Bundesländer gilt die Kommunalverfassung der DDR fort. Die weitere Entwicklung der kommunalen Gleichstellungsstellen hängt daher davon ab, welcher Stellenwert ihnen in der jeweiligen Kommunalgesetzgebung eingeräumt wird. Diese Frage ist bisher noch nicht in allen neuen Bundesländern entschieden. In Brandenburg wird die alte Kommunalver-

fassung der DDR bis auf weiteres in Kraft und damit die gesetzliche Verankerung der Gleichstellungsstellen bestehen bleiben. In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist das Thema noch in der Diskussion.

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür ein, daß die Gleichstellungsstellen in den neuen Bundesländern nicht abgebaut oder in ihrer Position eingeschränkt werden. Die Bundesregierung hält die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten für sehr wichtig. Gerade in den neuen Bundesländern, wo die Frauen von der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umgestaltung besonders stark betroffen sind, leisten Gleichstellungsbeauftragte sehr viel praktische Hilfe vor Ort. Sie bieten individuelle Beratung an, stellen für rat- und hilfeschuchende Frauen Kontakte zu anderen Einrichtungen her und sind Vermittlerinnen zwischen den Frauen in der Kommune und der Verwaltung. Sie tragen dazu bei, die Programme und Projekte, die die Bundesregierung für Frauen in den neuen Bundesländern gestartet hat, umzusetzen.

Gleichstellungsbeauftragte sind Multiplikatorinnen für die praktische Umsetzung des im Grundgesetz verankerten Gleichstellungsgebots.

Zu den Arbeitsschwerpunkten der Gleichstellungsbeauftragten in den neuen Bundesländern zählen vor allem die Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt, Kinderbetreuung, Frauen im ländlichen Raum, ältere Frauen, Alleinerziehende. Sie sind außerdem Ansprechpartnerinnen für die Mitarbeiterinnen in der Verwaltung und setzen sich für deren berufliche Förderung ein.

Die Bundesregierung steht, vertreten durch das Bundesministerium für Frauen und Jugend, in engem Kontakt zu den Gleichstellungsbeauftragten in den neuen Bundesländern. Auf zahlreichen Konferenzen, darunter die vom Bundesministerium für Frauen und Jugend finanzierten und gemeinsam mit den jeweiligen Landesgleichstellungsbeauftragten organisierten Regionalkonferenzen in allen neuen Ländern, und in vielen Gesprächen mit Gleichstellungsbeauftragten und mit Sprecherinnen der Landesarbeitsgemeinschaften der kommunalen Gleichstellungsstellen ist deutlich geworden, daß die Gleichstellungsbeauftragten aufgrund der unsicheren rechtlichen Lage mit Besorgnis in die Zukunft sehen. Die Gespräche haben auch gezeigt, daß die Arbeitssituation verbessert werden könnte. Vielfach äußern Gleichstellungsbeauftragte den Wunsch nach weitergehenden und klar definierten Kompetenzen, einer besseren finanziellen, personellen und sachlichen Ausstattung der Gleichstellungsstelle und einer angemesseneren Vergütung, entsprechend der Fülle der zu bewältigenden Aufgaben.

Detaillierte Aussagen über Tätigkeiten und Aufgaben, über Kompetenzen, über organisatorische Ansiedlung und Ausstattung der Gleichstellungsstellen und über die Vergütung der Gleichstellungsbeauftragten in den neuen Bundesländern wird der 2. Bericht der Bundesregierung über die Gleichstellungsstellen in Bund, Ländern und Kommunen liefern, der Ende 1992 fertiggestellt sein wird.

5. Inwieweit teilt die Bundesregierung die eingangs zitierte Befürchtung des EG-Ausschusses für die Rechte der Frau hinsichtlich der negativen Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf die Lage der Frauen, und welche Maßnahmen will sie ergreifen, um diese für die Frauen der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern bzw. zu mildern?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Vollendung des Binnenmarktes Wirtschaftswachstum und Beschäftigung fördern und sich somit auch positiv für Frauen auswirken wird.

Unabhängig davon ist jedoch die Tatsache unbestritten, daß Frauen in allen Mitgliedstaaten im Arbeitsleben noch unterrepräsentiert sind. Frauenförderprogramme im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft müssen deshalb dazu beitragen, die Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen von Frauen in den qualifizierten Berufen und Beschäftigungsbereichen zu verbessern.

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort auf die Große Anfrage zu „Binnenmarkt und Frauenpolitik“, Drucksache 11/6334, auf die besondere Situation von Frauen im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes hingewiesen.

Sie hat die Entschließung des EG-Ministerrates zum dritten mittelfristigen Aktionsprogramm der Europäi-

schen Gemeinschaften für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1991 bis 1995) vom 21. Mai 1991 unterstützt. Dieses Aktionsprogramm verfolgt – wie die beiden vorangegangenen Programme – das Ziel, die Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft aufzuheben und die Chancengleichheit von Frauen und Männern weiterhin auszubauen.

Die Bundesregierung beteiligt sich darüber hinaus im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative NOW (New opportunities for women) und des Europäischen Sozialfonds an der Förderung von spezifischen Frauenprojekten mit dem Ziel, die berufliche Weiterbildung und Beschäftigung von Frauen weiter zu verbessern.

Auch das in Maastricht beschlossene Vertragswerk ist aus frauenpolitischer Sicht ein großer Schritt nach vorn. Durch Artikel 6 Abs. 3 des Abkommens über eine gemeinsame Sozialpolitik zwischen 11 Mitgliedstaaten wird diesen eine aktive Frauenförderung ermöglicht. Damit erhalten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und zur Vermeidung von geschlechtsspezifischen Nachteilen eine neue Grundlage. Auch die Festschreibung der Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz, wie sie in Artikel 2 Abs. 1 des o.g. Abkommens erfolgt, geht über das hinaus, was in den Römischen Verträgen steht. Dadurch werden die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung in diesen Bereichen nachhaltig unterstützt.

